

Merkblatt zur Anlage Bejagungs- und Blühschneisen für das Jahr 2019

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Die **Anlage Bejagungs- und Blühschneise** ist zusammen mit dem Sammelantrag bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Flächen auf denen die Bejagungs- und Blühschneisen zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen, können auch im Nachgang vor der Anlage bei der zuständigen Kreisstelle gemeldet werden. Hierfür ist im Internetangebot der Landwirtschaftskammer ein entsprechendes Formblatt hinterlegt, welches die Angaben zum Feldblock und zum Schlag abfragt.

2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage Bejagungs- und Blühschneise ist auszufüllen und einzureichen, falls im Jahr 2019 auf einer sonst einheitlichen Ackerfläche eine Schneise angelegt werden soll. Die Schneisen sind dazu bestimmt, einen Beitrag zur Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden. Diese Schneisen werden nach Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen. Im Rahmen der geförderten Flächenprämien sowie der Agrarumweltmaßnahmen gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet. Diese Schneisen müssen also nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden.

Alternativ ist ebenfalls möglich, beispielsweise in einem Maisschlag, den Mais auszusäen und zu einem späteren Zeitpunkt vorzeitig Streifen in den Mais zu schlegeln. In diesem Fall bleibt förderrechtlich, unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen für den Prämienersatz, die Hauptkultur Mais und es hat keinerlei Auswirkungen auf die flächenbasierten Prämienanträge.

3. Voraussetzungen

Bejagungs- und Blühschneisen sind auf ökologischen Vorrangflächen oder Bracheflächen nicht möglich. Daher sind folgende Fruchtarten unzulässig: 459, 480, 492, 563, 564, 567, 572, 573, 574, 575, 576, 583, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 599, 956, 972, 983, 995.

Innerhalb eines Schrages muss die Summe der Bejagungs- und Blühschneise der codierten Hauptfrucht untergeordnet sein. Ein maximaler Flächenanteil von 20 % gilt hierbei als Richtwert. Diese Schneisen werden nach Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen.